

Hinweis:

Die nachfolgenden Fälle sind dem Lern- und Fallbuch von *Bitter/Heim*, Gesellschaftsrecht, 6. Aufl. 2022, entnommen.

Teil 1 – Fälle zum Verein und zur Aktiengesellschaft (AG)

Fall Nr. 1 – Bootstransport

R ist Rennruderwart im Siegburger Ruderverein 1910 e. V. und damit das für den Regattabetrieb zuständige Vorstandsmitglied. Für eine Regatta in Köln unternimmt er einen Bootstransport von Siegburg nach Köln. In einer scharfen Kurve unterschätzt R die Länge des Bootsanhängers und schrammt einen dort parkenden PKW des Fahrzeughalters F. F verlangt vom Siegburger Ruderverein e. V. Ersatz des Schadens. Dieser beruft sich darauf, dass R normalerweise ein sehr sorgfältiger Fahrer sei und noch nie einen Unfall mit dem Bootsanhänger gehabt habe. F solle sich ggf. direkt an R halten. Hat F Anspruch auf Schadensersatz gegen den Verein?

Bearbeitervermerk: Es sind nur Ansprüche aus dem BGB zu prüfen, d. h. insbesondere keine Ansprüche aus dem Straßenverkehrsgesetz (StVG).

Fall Nr. 2 – Satzungsfragen

Teil 1: Die X-AG stellt Autos her. Ihre Satzung enthält unter anderem folgende Regelungen:

„Zur Eröffnung eines Produktionsstandortes außerhalb der EU ist der Vorstand nur mit Zustimmung der Hauptversammlung berechtigt.“

„Satzungsänderungen können von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals beschlossen werden.“

Sind diese Satzungsbestimmungen zulässig?

Teil 2: A und B gründen eine AG, von deren Grundkapital A 80 % und B 20 % hält. A und B wollen festlegen, dass Satzungsänderungen nur einstimmig möglich sind. Jedoch wird in die Satzung keine entsprechende Regelung aufgenommen, sondern irrtümlich bestimmt, dass eine 3/4-Mehrheit genügt. Es kommt in einer strategischen Frage zum Streit zwischen den zwei Aktionären. A möchte wissen, ob er zur Umsetzung seiner strategischen Pläne die Satzung auch ohne die Zustimmung des B ändern kann.

Teil 3: Sämtliche Gesellschafter der Z-GmbH treffen außerhalb der Satzung¹ eine Vereinbarung, wonach die Abfindung, die ein Gesellschafter im Fall seines Ausscheidens von der Gesellschaft erhält, auf den Buchwert seines Anteils begrenzt ist. In der Satzung der Z-GmbH ist hingegen eine Abfindung in Höhe des Verkehrswertes des Anteils vorgesehen. Der Gesellschafter Y fragt sich, welche Abfindung er bei seinem Ausscheiden von der Gesellschaft verlangen kann.

Bearbeitervermerk: Die Zulässigkeit einer Abfindung zum Buchwert ist zu unterstellen; zur Zulässigkeit von Abfindungsbeschränkungen → § 5 Rn. 135 ff. mit Fall Nr. 29 – Ertragswert (zur GbR).

Rechtsprechungshinweis: BGH ZIP 2010, 1541, BGH ZIP 2018, 1629 (Rn. 15).

¹ Obwohl das GmbHG vom „Gesellschaftsvertrag“ spricht, wird in der Praxis auch für die GmbH regelmäßig der Begriff der „Satzung“ aus dem AktG verwendet. Beide Begriffe meinen dasselbe und werden hier synonym verwendet.

Fall Nr. 3 – Girmes

Zur Sanierung der „Girmes“-AG soll eine nominelle Kapitalherabsetzung mit Hilfeleistungen von Großgläubigern kombiniert werden. Vorgeschlagen ist von den Mehrheitsaktionären eine Kapitalherabsetzung im Verhältnis 5:2. Minderheitsaktionär M ist der Ansicht, dass die Aktionäre bei einem Verhältnis von 5:2 gegenüber den Gläubigern zu schlecht abschneiden würden und beantragt daher einen Kapitalschnitt in Höhe von nur 5:3. Da nun keiner der Kapitalherabsetzungsanträge – also weder 5:2 noch 5:3 – die erforderliche qualifizierte Mehrheit (§§ 222 I, 229 III AktG) findet, scheitert die Sanierung. Aktionär A, der durch diese Blockade des Sanierungsplans alles verliert, verlangt Schadensersatz von M. Zu Recht?

Rechtsprechungs- und Literaturhinweis: BGHZ 129, 136 = NJW 1995, 1739; K. Schmidt, GesR, § 20 IV 3; zu Treue- und Aufopferungspflichten in Sanierungssituationen Bitter, ZGR 2010, 147, 163 ff., 172 ff.; zur Kapitalherabsetzung und zum Kapitalschnitt → § 3 Rn. 201 f.

Fall Nr. 4 – Vorstandsermessen

Die T-AG ist einer der großen Mobilfunkdienstleister in Deutschland. Nach reiflicher, auf eine Vielzahl von Informationen gestützter Überlegung und Abwägung entschließt sich der Vorstand, im Rahmen einer Versteigerung Lizenzen für das Netz einer neuartigen mobilen Telekommunikationstechnologie (UMTS) zu erwerben. Die Vorstandsmitglieder versprechen sich davon enorme wirtschaftliche Chancen; neue Umsatz- und Gewinnquellen sollen erschlossen werden. UMTS wird als der „Kulminationspunkt für die Wachstumschancen der gesamten Branche“ angesehen. Entsprechend erwirbt die T-AG zwei Lizenzen für insgesamt 8,5 Milliarden EUR. Die Hauptkonkurrenten der T-AG erwerben Lizenzen zu vergleichbaren Preisen.

Die in die UMTS-Technologie gesetzten Hoffnungen erfüllen sich nicht. Die Marktresonanz ist bescheiden. Bald wird UMTS von anderen Technologien überholt und spielt nur noch eine untergeordnete Bedeutung. Die Investition der T-AG amortisiert sich nicht.

Manfred Klug ist Aktionär der T-AG. Er fragt sich, ob die Mitglieder des Vorstands der T-AG für den Schaden haften, der der T-AG aus ihrem UMTS-Engagement entstanden ist.

Rechtsprechungshinweis: BGHZ 175, 365.

Fall Nr. 5 – Holzmüller

Die M-AG hat insgesamt drei Unternehmensbereiche, von denen der Unternehmensbereich 1 ein florierender Seehafenbetrieb ist. Die daneben bestehenden Unternehmensbereiche 2 (Speedition) und 3 (Fährbetrieb) sind im Verhältnis zum Bereich 1 nahezu unbedeutend. Der Vorstand der M-AG beschließt, den Seehafenbetrieb auf eine selbständige Tochtergesellschaft, die T-KGaa, auszugliedern, und beginnt mit der Übertragung der zum Unternehmensbereich 1 gehörenden Grundstücke und Anlagen auf die Tochtergesellschaft. Aktionär A ist damit nicht einverstanden und verlangt, die eingeleiteten Maßnahmen rückgängig zu machen. Er ist der Ansicht, dass die Vermögensübertragung nicht ohne Beschlussfassung der Hauptversammlung mit qualifizierter Mehrheit möglich sei. Trifft die Auffassung des A zu?

Rechtsprechungs- und Literaturhinweis: BGHZ 83, 122 = NJW 1982, 1703; BGHZ 159, 30; K. Schmidt, GesR, § 28 V 2b.

Fall Nr. 6 – Fragwürdige Entlastung

Die P-AG ist ein großer Autohersteller. Auf der ordentlichen Hauptversammlung wird u. a. die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2018/2019 beschlossen. Daueraktionär Störenfried (S), der gegen die Entlastung gestimmt hat, erklärt gegen den Beschluss Widerspruch zur Niederschrift. Zwei Wochen nach der Beschlussfassung erhebt er Anfechtungsklage gegen den Entlastungsbeschluss. Die Klage ist gegen die Gesellschaft, vertreten durch Vorstand und Aufsichtsrat, gerichtet.

S trägt vor, der Entlastungsbeschluss sei rechtswidrig, weil der Aufsichtsrat – was zutrifft – die Vergütung des Vorstandsmitglieds W in einem im Geschäftsjahr 2018/2019 geschlossenen Anstellungsvertrag gesetzeswidrig festgelegt habe. Die Gesellschaft wendet – in tatsächlicher Hinsicht zutreffend – ein, der Hauptversammlung sei im Zeitpunkt der Beschlussfassung gar nicht bekannt und auch nicht erkennbar gewesen, dass der Aufsichtsrat einen neuen Vertrag mit W geschlossen habe. Ist die Anfechtungsklage des S zulässig und begründet?

Rechtsprechungshinweis: OLG Köln ZIP 2009, 1999; OLG Stuttgart ZIP 2010, 2349 (Leitsätze); OLG München ZIP 2015, 1582; LG Frankfurt ZIP 2018, 1132; LG Frankfurt ZIP 2019, 2301.

Fall Nr. 7 – Elektrohandel

E betreibt seit vielen Jahren in Köln einen Handel mit Elektrogeräten. Dieses Unternehmen will er in eine AG einbringen. Hierzu gründet er die A-AG mit einem Grundkapital von 1 Mio. EUR, das er zu 100 % gegen Geldeinlage übernimmt und zum 1.10., dem Geschäftsbeginn der AG, auf das Gesellschaftskonto einzahlt. Am 5.10. erwirbt die AG von E sämtliche Einrichtungsgegenstände und Warenbestände des Elektrohandels im Wert von 900.000 EUR zu einem Kaufpreis von 1 Mio. EUR; ein entsprechender Betrag wird vom Geschäftskonto der AG an E überwiesen. Das Geschäft vom 5.10. hatte E schon geplant, als er die Geldeinlagepflicht übernahm. Schon bald nach der Gründung und Eintragung der AG gehen die Geschäfte deutlich schlechter und Ende des Jahres kommt es zur Insolvenz der A-AG. Der Insolvenzverwalter in dem eröffneten Verfahren behauptet gegenüber E, er habe seine Geldeinlagepflicht wegen des Geschäfts vom 5.10. nicht wirksam erfüllt. Kann der Insolvenzverwalter von E die Geldeinlage ganz oder teilweise verlangen?

Fall Nr. 8 – Überbewertung

Aktionär A ist mehrheitlich an der S-AG beteiligt. Da er seinen privaten PKW Marke BMW zukünftig in seiner Eigenschaft als Vorstandschef der S-AG verwenden will, veräußert er das Fahrzeug für 25.000 EUR an die S-AG. Das Fahrzeug hat aber nur einen Verkehrswert von 15.000 EUR. Kann die S-AG von A Zahlung des Differenzbetrags von 10.000 EUR oder die Rückabwicklung des Geschäfts verlangen?

Rechtsprechungshinweis: BGH ZIP 2013, 819.

Fall Nr. 9 – Unterbewertung

Aktionär A ist mehrheitlich an der B-AG beteiligt, die ein Bauunternehmen betreibt. Er lässt sich von der B-AG eine private Villa zum Preis von 100.000 EUR errichten. Bei einem unabhängigen Bauunternehmen hätte er für die Bauleistungen mindestens 300.000 EUR bezahlen müssen. Welche Ansprüche hat die B-AG gegen A?

Fall Nr. 10 – Bezugsrecht

Die K-AG betreibt eine Vielzahl von Kaufhäusern. Sie hat ein Grundkapital von 4 Mio. EUR, das in 1 Mio. Aktien zu 4 EUR zerlegt ist. Weil die K-AG in den letzten Jahren nur Verluste erwirtschaftet hat, beträgt ihr Nettovermögen (Aktivvermögen abzüglich Schulden) nur noch 2 Mio. EUR. Weitere Jahre der Erfolglosigkeit kann sich die K-AG nicht leisten. Durch ein neues Design ihrer Warenhäuser will sie die Wende schaffen. Für die Umgestaltung benötigt sie frisches Kapital in Höhe von ca. 2 Mio. EUR. Nach langer Suche findet sie den Investor Grün (G). Er ist bereit, den erforderlichen Betrag in die K-AG zu investieren, allerdings nur im Rahmen eines Kapitalschnitts, der ihm eine Mehrheitsbeteiligung verschafft. Weil die K-AG diese Bedingungen nicht für optimal hält, sucht sie nach anderen Investoren, findet aber keine. Auch viele der Aktionäre sind nicht bereit, weiteres Kapital einzuzahlen. Daher verständigt man sich mit G über ein Engagement nach seinen Vorstellungen.

Entsprechend wird auf der Hauptversammlung eine vereinfachte Kapitalherabsetzung auf ein neues Grundkapital von 2 Mio. EUR in der Weise beschlossen, dass der Nennbetrag der ausgegebenen 1 Mio. Aktien von 4 EUR auf 2 EUR herabgesetzt wird. Anschließend wird mit der erforderlichen Mehrheit eine Erhöhung des Grundkapitals um 2.000.002 EUR auf 4.000.002 EUR gegen Ausgabe von 1.000.001 neuen Aktien zu 2 EUR beschlossen. Das Bezugsrecht der Altaktionäre wird ausgeschlossen. Ist der Bezugsrechtsausschluss materiell rechtmäßig?

Fall Nr. 11 – VINEA

Die Müllersdorf AG (M-AG) in Hamburg erwirbt 90 % der Anteile an der K-AG, die unter anderem im Bereich der Produktion von Körperpflegemitteln und Kosmetika tätig ist. Zwischen der M-AG und der K-AG wird ein Beherrschungsvertrag geschlossen. Der Vorstand der M-AG weist den Vorstand der K-AG zur Erzielung von Rationalisierungsgewinnen im Gesamtkonzern an, die Sparte Duschgel der K-AG zugunsten der von der M-AG produzierten VINEA-Reihe aufzugeben. Ist eine solche Anweisung rechtmäßig?

Abwandlung: Wie ist die Rechtslage, wenn kein Beherrschungsvertrag geschlossen wurde?

Teil 2 – Fälle zur Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Fall Nr. 12 – Komplizierte Gründung

A möchte im großen Stil mit Autos handeln. Nach langen Verhandlungen überzeugt er B und C, sich als Kapitalgeber zu beteiligen. Sie einigen sich darauf, zum Betrieb des Unternehmens eine GmbH zu gründen. A soll 40 %, B 35 % und C 25 % halten. Als Stammkapital der „Car-GmbH“ sind 30.000 EUR vorgesehen. Es soll in bar eingezahlt werden. Noch bevor A, B und C den Gesellschaftsvertrag notariell beurkunden lassen, nimmt A im Namen der Car-GmbH ein Darlehen bei seinem Schwager S über 5.000 EUR auf. Sodann kauft er von Z ein Auto zum Preis und im Wert von 5.000 EUR. Das Auto wird geliefert; der Kaufpreis soll erst später gezahlt werden. Der Darlehensaufnahme im Namen der Car-GmbH haben B und C vorher zugestimmt. Von dem Autokauf wissen sie nichts.

Nach der notariellen Beurkundung des Gesellschaftsvertrags wird A zum Geschäftsführer bestellt. A berichtet B und C von dem Autokauf bei Z und die drei sind sich einig, dass das Auto, das von S erlangte Geld und die Forderungen von S und Z von nun an zur GmbH „gehören“ sollen. Die Gesellschafter leisten anteilig ihre Mindesteinlagen und melden die Gesellschaft ordnungsgemäß zur Eintragung ins Handelsregister an. Weil alle Beteiligten die Marktlage als günstig einschätzen, kommen sie überein, dass A schon vor der Eintragung der GmbH ins Handelsregister mit den Geschäften fortfahren soll. A meint, dass ihm die Mindesteinlagen nicht genug finanziellen Spielraum verschaffen. Im Namen der Car-GmbH nimmt er daher erst einmal ein Darlehen über 30.000 EUR bei der D-Bank (D) auf. Nunmehr macht sich A ans Kaufen von Autos. Jedoch beweist er überhaupt kein glückliches Händchen: Für 25.000 EUR kauft er einen Wagen, der nur 11.500 EUR wert ist. Ferner erwirbt er für 17.000 EUR ein Auto im Wert von 5.500 EUR. Bei Abschluss sämtlicher Verträge zeichnet A im Namen der Car-GmbH. Bevor A die Fahrzeuge weiter veräußert, wird die Car-GmbH in das Handelsregister eingetragen.

Frage 1: Von wem können S und Z Zahlung verlangen?

Frage 2: Wie viel Euro hat jeder Gesellschafter als Mindesteinlage geleistet?

Frage 3: Welche Ansprüche hat die eingetragene GmbH gegen die Gesellschafter?

Frage 4: Bestehen Ansprüche der D gegen A persönlich?

Abwandlung 1: Zunächst wie der Grundfall. Die Gesellschafter leisten auch ihre Mindesteinlagen, melden die Gesellschaft aber noch nicht zur Eintragung ins Handelsregister an, weil sie zunächst schauen wollen, wie die ersten Geschäfte laufen. A tätigt die gleichen Geschäfte wie im Grundfall. Zusätzlich nimmt er im Namen der Car-GmbH ein Darlehen bei dem befreundeten F über 16.000 EUR auf. Das Geld wird komplett für eine groß angelegte Werbekampagne ausgegeben. Nach dem letzten Autokauf (für 17.000 EUR) entschließen sich A, B und C, die GmbH nicht eintragen zu lassen. Sie wollen ihr unrühmliches Engagement auf dem Automarkt so schnell wie möglich beenden. Daher verkauft A die drei bereits angeschafften Fahrzeuge zum Marktwert. Zu weiteren Geschäften kommt es nicht. Treffen A, B und C irgendwelche Zahlungspflichten gegenüber der Gesellschaft oder D und F?

Abwandlung 2: Zunächst wie Abwandlung 1. A, B und C geben – wie dargelegt – nach dem letzten Autokauf ihre Absicht auf, die GmbH eintragen zu lassen. Jedoch entschließen sie sich, gleichwohl noch ein paar Fahrzeuge zu handeln, um aus der Angelegenheit „mit Null“ rauszukommen. Auch diese Geschäfte laufen aber nur mittelmäßig. Es ist nicht ersichtlich, wann die Verluste ausgeglichen werden. D wird ihr Kreditengagement zu riskant. Sie fordert von A, B und C persönlich die Darlehensrückzahlung. Zu Recht?

Abwandlung 3: A, B und C ist das Verfahren zur Gründung einer GmbH zu kompliziert. Sie finden V, der sich darauf spezialisiert hat, GmbH „auf Vorrat“ zu gründen, um sie sodann an Personen zu verkaufen, die schnell eine GmbH benötigen. Diese Funktion der GmbH legt V durch eine entsprechende Bezeichnung des Unternehmensgegenstandes offen. Mit den im Grundfall genannten Beteiligungsquoten erwerben A, B und C die Anteile des V an einer solchen GmbH mit einem Stammkapital von 30.000 EUR. Bei der Gründung der GmbH hatte V den Mindesteinlagebetrag auf ein Konto der GmbH eingezahlt. Davon sind nach der Eintragung allerdings 5.500 EUR für laufende Verwaltungskosten ausgegeben worden. Sofort nach dem Erwerb halten die drei neuen Gesellschafter eine Gesellschafterversammlung ab, bei der sie A zum neuen Geschäftsführer bestellen und den Unternehmensgegenstand in „Handel mit Fahrzeugen“ ändern. Eine Verständigung darüber, wann A die Geschäfte aufnehmen soll, erfolgt nicht.

A hat es eilig: Unmittelbar nach seiner Bestellung zum Geschäftsführer tätigt er mit Ausnahme der Darlehensaufnahme bei S und dem Autokauf bei Z die gleichen Geschäfte wie im Grundfall und nimmt bei F ein Darlehen über 5.000 EUR auf. Jeweils handelt er im Namen der GmbH. Auf Hinweis eines Bekannten, dessen Hobby das GmbH-Recht ist, zeigen A, B und C anschließend gegenüber dem Registergericht an, dass sie die „auf Vorrat“ gegründete GmbH mit einem Unternehmen ausgestattet haben.

Frage 1: Welche Zahlungspflichten der neuen Gesellschafter bestehen gegenüber der GmbH?

Frage 2: Haben D und F Ansprüche persönlich gegen A?

Fall Nr. 13 – Da waren es (bald) nur noch zwei

Die Biotech-GmbH entwickelt und vertreibt Medikamente. Die Arzneimittelbranche ist von großem Wettbewerb geprägt. Eine zu frühe Veröffentlichung neuer Forschungsergebnisse führt in der Regel zu Nachahmern und kann so die jahrelange Forschung entwerten. Gesellschafter der GmbH sind zu je $\frac{1}{3}$ M, N und O. Alle drei sind auch Geschäftsführer. M und N sind für die Forschung verantwortlich, während O den kaufmännischen Bereich betreut.

M und N sind begeistert, weil sie kurz vor dem Durchbruch für ein neues Krebsmedikament stehen. Sie berichten O davon; dabei händigen sie ihm auch eine Zusammenfassung der bisherigen Forschungsschritte und -ergebnisse aus. Der geschwätzig O kann sein Glück kaum fassen und erzählt seinem Freund F davon, der als Wissenschaftsredakteur bei einem bedeutenden Magazin arbeitet. O zeigt F auch die Papiere, die die bisherige Forschung zusammenfassen. F, der bei seinem Chefredakteur einen schweren Stand hat, nutzt die Gunst der Stunde und schreibt auf Basis der Informationen des O einen Artikel zu den neuesten Erkenntnissen der Krebsforschung, der bald darauf veröffentlicht wird. Sofort beginnen Konkurrenzunternehmen

der Biotech-GmbH, mit Hilfe der veröffentlichten Daten weiter zu forschen, um den Wettlauf um die Zulassung des Medikaments zu gewinnen.

M und N sind über die Indiskretion des O entrüstet. Weil andere Unternehmen wesentlich größere Forschungsabteilungen haben, hat die Biotech-GmbH praktisch keine Chance mehr, das Medikament als erste zur Zulassung anzumelden. Die bisherige Forschung war damit praktisch umsonst; auch entgehen der Gesellschaft enorme Gewinne. Sollte O in Zukunft noch einmal derartig wichtige Informationen weitergeben, könnte dies die Biotech-GmbH finanziell nicht verkraften. M und N sehen daher nur die Möglichkeit, O aus der Gesellschaft auszuschließen. Unter Beachtung sämtlicher Formalien berufen sie eine Gesellschafterversammlung ein, auf der die Ausschließung des O beschlossen werden soll. Zum Versammlungsleiter, der nach der (Gründungs-)Satzung der Gesellschaft befugt ist, das Ergebnis von Gesellschafterbeschlüssen (vorläufig) festzustellen, wird M gewählt. Anschließend sprechen die Gesellschafter ausführlich über die Umstände der Veröffentlichung der Forschungsergebnisse. O gibt alles zu, hält einen Ausschluss aber für übertrieben und gelobt Besserung. Sodann erfolgt die Abstimmung über den Antrag, „O aus der Gesellschaft auszuschließen“. M und N stimmen mit Ja, O mit Nein. M zählt die Stimme des O nicht mit und stellt daher förmlich fest, dass der Antrag einstimmig angenommen wurde.

Frage 1: Ist der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit zustande gekommen und rechtmäßig?

Frage 2: Unabhängig von der Rechtmäßigkeit des Beschlusses: Kann O gerichtlich gegen den Beschluss vorgehen?

Fall Nr. 14 – Versammeln schwer gemacht

D, E und F sind Gesellschafter der DEF-GmbH, die Solaranlagen vertreibt. An dem Stammkapital ist D mit 60 %, E mit 30 % und F mit 10 % beteiligt. D ist gleichzeitig alleiniger Geschäftsführer der GmbH.

Teil 1: Am 27.10. um 10.00 Uhr soll eine Gesellschafterversammlung der DEF-GmbH stattfinden. Dies wirft eine Reihe von Problemen auf:

1. D hält nichts von Formalien. Er will die Versammlung am Abend des 26.10. (gegen 20.00 Uhr) kurzfristig per E-Mail einberufen. Außerdem will er, um flexibel zu sein, darauf verzichten, E und F vorher eine Tagesordnung mitzuteilen. Welche Risiken birgt das geplante Vorgehen? Was ist D zu raten?

Rechtsprechungshinweis: BGH ZIP 2006, 707; OLG Düsseldorf ZIP 2018, 1783.

2. D will wissen, ob ein Versammlungsleiter gewählt werden muss. Falls ein Versammlungsleiter nicht zwingend zu bestimmen ist: Sollte D auf die Wahl eines solchen hinwirken?

3. D hat schon von E gehört, dass dieser nicht persönlich erscheinen, sondern seinen Neffen N als Vertreter zu der Versammlung schicken will. D ist gar nicht begeistert: N will zeitnah ein Unternehmen gründen, das ebenfalls Solaranlagen verkauft. Muss N als Vertreter von E zu der Versammlung zugelassen werden?

4. D wurde im Gesellschaftsvertrag zum Geschäftsführer bestellt. Die Bestellung ist bis zum Ablauf des übernächsten Jahres befristet; gleiches gilt für seinen Anstellungsvertrag. Auf der Versammlung will D die Aufhebung der Befristungen beschließen. Da E und F die Befristungen als guten Anreiz für eine sorgfältige Geschäftsführung des D sehen, werden sie vermutlich nicht zustimmen. Kann D den beabsichtigten Beschluss mit seiner Kapitalmehrheit (fehlerfrei) fassen?

5. D möchte, dass die Versammlung ihn als Geschäftsführer entlastet. Er denkt, dass E und F zustimmen. Gleichwohl will er sichergehen und fragt daher, ob er bei einem Beschluss über seine Entlastung mitstimmen darf.

6. F wendet sich an D und verlangt, dass D (gegenüber allen Gesellschaftern) einen Beschluss über die Reduzierung der Verkaufspreise der Solaranlagen ankündigt. F meint nämlich, die Preise der DEF-GmbH seien nicht konkurrenzfähig. D hingegen hält die Preise für angemessen und daher eine Befassung der Gesellschafterversammlung mit der Frage für überflüssig. Kann er das Verlangen des F zurückweisen?

7. D möchte seinem Bruder (B) einen Gefallen tun. Er plant daher einen Beschluss, wonach die Gesellschaft B eine Solaranlage zum Vorzugspreis verkauft. Kommt ein zustimmender Beschluss (fehlerfrei) zustande, wenn D mit Ja, E und F dagegen mit Nein stimmen?

Teil 2: Ein halbes Jahr nach der Versammlung kommt es zu Spannungen zwischen den Gesellschaftern. F verlangt die Einberufung einer Gesellschafterversammlung. Er will dort über die Abberufung von D als Geschäftsführer abstimmen. F behauptet, D habe – nachdem auf der letzten Versammlung kein Beschluss über das Geschäft mit B zustande gekommen ist – schlicht Fakten geschaffen, indem er B eine Solaranlage zu einem Preis verkauft habe, der deutlich unter den üblichen Verkaufspreisen liege. B sei allerdings gutgläubig von einem marktgerechten Preis ausgegangen. D bestreitet das Geschäft und die Konditionen nicht, behauptet aber, bei den an B gelieferten Solaranlagen habe es sich um B-Ware mit leichten Produktionsfehlern gehandelt. Für diese sei der vereinbarte Preis angemessen. B-Ware fällt bei der Produktion selten an.

Frage 1: Kann F eine Gesellschafterversammlung erzwingen?

Frage 2: Darf D bei einem Beschluss über seine Abberufung mitstimmen?

Teil 3: Auf der nächsten ordentlichen Gesellschafterversammlung wird über die Vornahme einer Geschäftsführungsmaßnahme abgestimmt. D und F stimmen mit Ja, E mit Nein. D als Versammlungsleiter nimmt an, der Beschluss bedürfte einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit und stellt daher als Beschlussergebnis förmlich fest, dass der Antrag abgelehnt wurde. F ist empört. Was muss er tun, um das Beschlussergebnis zu korrigieren?

Fall Nr. 15 – Wertlose Lizenzen

A ist Geschäftsführer der L-GmbH, die mit Software-Lizenzen handelt. A wird für 10.000 EUR die Lizenz für ein Programm angeboten, mit dem die Nutzer (angeblich) ihre Lebenserwartung errechnen können. A verlässt sich auf seinen Instinkt: Er hält das Programm für vielversprechend und meint, es auf jeden Fall teurer weiterverkaufen zu können. Dementsprechend

erwirbt er die Lizenz für den geforderten Preis. Leider erweist sich die Lizenz als unverkäuflich. Sämtliche Personen, denen A die Lizenz anbietet, verweisen darauf, dass sich die Lebenserwartung nicht verlässlich berechnen lasse und es außerdem eine Vielzahl entsprechender kostenloser Angebote im Internet gebe. Als A versucht, die Lizenz selbst zu nutzen, indem er das Programm Endnutzern anbietet, muss er feststellen, dass es keinerlei Nachfrage gibt.

Der Gesellschafter G ist entsetzt, als er von dem Kauf der Lizenz erfährt. Er fragt, ob die L-GmbH einen Schadensersatzanspruch gegen A hat.

Fall Nr. 16 – Wertdifferenz

Paul (P) und sein Sohn Dennis (D) gründen eine GmbH mit einem Stammkapital von 30.000 EUR, von dem P 60 % und D 40 % halten soll. Seine Stammeinlage von 18.000 EUR soll P allein durch die Übereignung eines gebrauchten Fahrzeugs erbringen, dessen Wert die Gründer genau auf diesen Betrag schätzen. Unter Beachtung sämtlicher Form- und Verfahrensvorschriften wird eine Sacheinlage des P im Gesellschaftsvertrag festgesetzt. Vor der ordnungsgemäßen Anmeldung der Gesellschaft zur Eintragung ins Handelsregister übereignet P das Fahrzeug an die (Vor-)GmbH; D leistet eine Bareinlage von 12.000 EUR. Die Gesellschaft wird ins Handelsregister eingetragen. Die Geschäfte laufen nicht wie gewünscht; P und D geraten in Streit. Weil D daraufhin alles sehr genau nimmt, prüft er noch einmal das von P eingebrachte Fahrzeug. Dabei stellt er einen behebbaren Defekt des Motors fest, der sicher schon vor der Gründung der GmbH vorgelegen hat. Bei der Prüfung des Fahrzeugs vor der Einbringung durch P hatten P und D den Fehler übersehen, weil sie das Fahrzeug lediglich grob inspiziert hatten. Anstelle der – bei Fehlerfreiheit zutreffenden – 18.000 EUR ist das Fahrzeug aufgrund des Defekts nur 12.000 EUR wert. D fragt, welche Ansprüche die GmbH gegen P hat und ob sich möglicherweise auch Zahlungspflichten für ihn selbst ergeben.

Fall Nr. 17 – Fuhrunternehmen

F will ein von ihm bislang einzelkaufmännisch betriebenes Fuhrunternehmen in eine neu zu gründende Einpersonen-GmbH einbringen. Der Gesellschaftsvertrag sieht ein Stammkapital von 250.000 EUR vor, das F durch eine Geldeinlage aufbringen soll.

Wie schon lange geplant, schließt F als von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiter Alleingeschäftsführer der GmbH mit sich selbst einen Kaufvertrag über vier bisher ihm gehörende LKW zum Preis von je 50.000 EUR und veräußert außerdem die vorhandene Büroeinrichtung zum Preis von weiteren 50.000 EUR an die GmbH. Der vereinbarte Kaufpreis entspricht in allen Fällen dem Wert der Kaufsache.

Nach Abschluss des Kaufvertrags zahlt F zwecks Einlageleistung 250.000 EUR auf das Gesellschaftskonto ein. Anschließend überweist er dieses Geld zur Begleichung des Kaufpreises auf sein Privatkonto zurück; gleichzeitig übereignet er der GmbH die LKW und die Büroeinrichtung. Später wird die – inzwischen eingetragene – GmbH aufgrund der schlechten wirtschaftlichen Lage im Speditionsgewerbe insolvent. Der Insolvenzverwalter macht geltend, F habe seine Geldeinlage nicht wirksam erbracht. Kann der Insolvenzverwalter von F die Geldeinlage ganz oder teilweise verlangen?

Abwandlung: F ist nicht alleine, sondern gründet mit G eine GmbH mit einem Stammkapital von 500.000 EUR, das beide durch eine Geldeinlage von jeweils 250.000 EUR aufbringen sollen. G zahlt die 250.000 EUR in bar ein. Sodann kommt es zu dem o. g. Kaufvertrag zwischen F und der GmbH über die LKW und die Büroeinrichtung. Den Kaufpreis bezahlt die GmbH aus dem von G eingezahlten Geld. Wie von Anfang an geplant, verwendet F die erhaltenen Mittel zur Begleichung seiner Einlageschuld. Ergeben sich Änderungen gegenüber dem Grundfall?

Fall Nr. 18 – Wie gewonnen, so zerronnen

Die superreichen A und B sind mit jeweils 50 % an der K-GmbH beteiligt, die ein Stammkapital von 50.000 EUR hat. Unter Beachtung aller Form- und Verfahrensvorschriften beschließen A und B die Erhöhung des Stammkapitals auf 100.000 EUR und übernehmen von dem neuen Stammkapital jeweils 25.000 EUR gegen Bareinlage. Jedoch kommen sie gleichzeitig überein, dass jeweils 10.000 EUR als Darlehen an A und B zurückfließen. Die Gesellschaft soll jederzeit berechtigt sein, die Darlehen zu kündigen.

A und B zahlen jeweils 25.000 EUR auf ein Konto der Gesellschaft. Die Kapitalerhöhung wird zur Eintragung ins Handelsregister angemeldet, ohne dass die Absprache über die Darlehen offengelegt wird. Nach der Eintragung der Kapitalerhöhung zahlt die Gesellschaft wie besprochen jeweils 10.000 EUR an A und B als Darlehen aus. Sind A und B durch ihre Zahlungen insgesamt von ihren Einlageverpflichtungen frei geworden?

Fall Nr. 19 – Aktiventausch?

Die X-GmbH hat ein Stammkapital von 100.000 EUR. Gesellschafter sind Z mit 30 % und Y mit 70 %. Das bilanzielle Aktivvermögen der Gesellschaft beträgt 1 Mio. EUR, ihre Verbindlichkeiten belaufen sich auf 930.000 EUR. Z hat Verbindlichkeiten in Höhe von 2,3 Mio. EUR angehäuft; ihnen steht ein Aktivvermögen von 1 Mio. EUR gegenüber. Weil Z Liquiditätsprobleme hat, gewährt ihm die Gesellschaft ein ungesichertes Darlehen über 300.000 EUR.

Später wird über das Vermögen der X-GmbH das Insolvenzverfahren eröffnet. Die verbliebene Aktivmasse ist 500.000 EUR wert, die Verbindlichkeiten betragen 2 Mio. EUR. Über das Vermögen des Z ist inzwischen das Privatinsolvenzverfahren eröffnet worden. Die Masse reicht gerade aus, um die Verfahrenskosten zu decken. Aufgrund der Darlehensgewährung an Z verlangt der Insolvenzverwalter über das Vermögen der X-GmbH von Y Erstattung von 300.000 EUR. Zu Recht?

Fall Nr. 20 – ITT

Die I-Vertriebs-AG (nachfolgend I-AG), die zum ITT-Konzern gehört, kauft sich mit einem Anteil von 85 % in das Vertriebsunternehmen G-GmbH ein. Verbleibender Gesellschafter der G ist F mit einem Anteil von 15 %. Der aus dem ITT-Konzern stammende neue Geschäftsführer der G-GmbH schließt auf Veranlassung des Vorstandes der I-AG ein Service-Agreement im Namen der G-GmbH mit der I-AG ab. Danach hat die G-GmbH für die Einbeziehung in den Service des ITT-Konzerns (Beratung in Fragen der Technik, des Marketings, der EDV, der Finanzen etc.) eine jährliche Vergütung in Form einer Konzernumlage von 1 % ihres Gesamtumsatzes an die I-AG

zu zahlen. Dementsprechend zahlt die G-GmbH einen Betrag von 500.000 EUR an die I-AG. F ist damit nicht einverstanden und verlangt von der I-AG Rückzahlung von 450.000 EUR an die GmbH, weil tatsächlich allenfalls Beratungsleistungen im Wert von 50.000 EUR erbracht worden seien. Ist das Verlangen des F berechtigt?

Rechtsprechungs- und Literaturhinweis: BGHZ 65, 15 = NJW 1976, 191; K. Schmidt, GesR, § 39 III 2b; ausführlich Bitter, ZHR 168 (2004), 302.

Fall Nr. 21 – Missbrauch?

A ist Alleingesellschafter der B-GmbH, die für Firmen einen Fahrservice anbietet. Die Geschäfte laufen durchwachsen. Es entstehen Liquiditätsprobleme, weil viele Kunden die Rechnungen nicht pünktlich bezahlen. A bemüht sich persönlich um die Bezahlung; soweit er erfolgreich ist, zieht er die Forderungen größtenteils auf ein eigenes Konto ein. Die erlangten Mittel sowie erhebliche Eigenmittel verwendet er später, um Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu begleichen. Wenig später kommt es zur Insolvenz der Gesellschaft wegen Zahlungsunfähigkeit. Der Insolvenzverwalter meint, A habe durch den Einzug der Forderungen der GmbH auf ein eigenes Konto missbräuchlich in das Gesellschaftsvermögen eingegriffen und hafte der GmbH daher auf Schadensersatz. Zu Recht?

Rechtsprechungshinweis: BGH ZIP 2008, 1329.

Fall Nr. 22 – Verhängnisvolle Darlehen

Die Renate-Bluse GmbH betreibt in ganz Deutschland Läden, in denen sie Erotikfilme verkauft. Die Geschäfte laufen miserabel, weil viele Filme kostenlos im Internet angeboten werden. Gesellschafter sind A (Anteil am Stammkapital: 90 %) und B (Anteil am Stammkapital: 10 %). A ist gleichzeitig Geschäftsführer. A und B sind fest entschlossen, das Ruder herumzureißen: Die GmbH soll ihre Filme in Zukunft auch über einen Online-Shop verkaufen. Das für diesen Schritt nötige Kapital wollen A und B über eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlage aufbringen. Sie beauftragen Anwalt R, die notwendigen Maßnahmen einzuleiten. R hat aber eine bessere Idee: Er empfiehlt A und B, der Gesellschaft Darlehen zu gewähren. So nämlich bekämen sie im Insolvenzfall die Quote auf ihre Forderungen auf Rückzahlung der Darlehen, die auch sonstige normale Gläubiger erhalten. A und B überzeugen der Vorschlag. Sie gewähren jeweils ein Darlehen über 100.000 EUR.

Es kommt, wie es kommen musste: Die Konsumenten von Erotikfilmen sind angesichts des üppigen Angebots kostenloser Filme im Internet auch dann nicht in ausreichendem Maße bereit, für Filme zu zahlen, wenn sie diese im Internet bestellen können. Über das Vermögen der Gesellschaft wird das Insolvenzverfahren eröffnet. Der Insolvenzverwalter äußert gegenüber A und B, sie hätten keine Zahlungen auf ihre Forderungen zu erwarten, weil auch die normalen Gläubiger nur eine Quote erhielten.

A und B verlangen daraufhin von R Schadensersatz wegen fehlerhafter anwaltlicher Beratung. Zu Recht?

Abwandlung 1: A und B wollen zunächst eine Kapitalerhöhung durchführen, entschließen sich dann aber (ohne Zutun des R), Darlehen über je 100.000 EUR zu gewähren. Es wird ein marktüblicher Zins vereinbart. Der Rückzahlungsanspruch ist laut Darlehensvertrag in drei Jahren fällig. Als A und B ein halbes Jahr später merken, dass die Lage brenzlich wird, wollen sie „ihr Geld“ retten. Da nur noch knapp über 100.000 EUR auf den Konten der Gesellschaft liegen, kann nur einem von beiden das Darlehen zurückgezahlt werden. Sie knobeln. B gewinnt. Entsprechend werden ihm 100.000 EUR überwiesen. A hingegen bekommt „nur“ den gesamten Bestand zweier gut gefüllter Warenlager zur Sicherung übereignet. Auf einen drei Wochen später gestellten Insolvenzantrag hin wird das Insolvenzverfahren über das Vermögen der GmbH eröffnet.

Frage 1: Ist B verpflichtet, die erhaltenen 100.000 EUR an die Insolvenzmasse zu erstatten?

Frage 2: Kann A im Insolvenzverfahren Rechte aus der Sicherungsübereignung geltend machen?

Frage 3: Der Insolvenzverwalter verlangt von A gemäß § 135 InsO die Zinszahlungen erstattet, die die GmbH in dem Jahr vor dem Eröffnungsantrag – stets pünktlich – erbracht hat. Zu Recht?

Frage 4: Wie Frage 3, jedoch stundet A zunächst die eigentlich in regelmäßigen Abständen fällig werdenden Zinsansprüche, und erst kurz vor dem Eröffnungsantrag zahlt die Renate-Bluse GmbH den aufgelaufenen Betrag auf einen Schlag.

Abwandlung 2: Das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Renate-Bluse GmbH wird am 28.12.2023 eröffnet, ohne dass vorher eine Kapitalerhöhung oder Darlehensgewährung stattgefunden hat. A ist Eigentümer mehrerer Gewerbeimmobilien. Er hat verschiedene Verkaufsräume an die GmbH vermietet. Die monatliche, der Marktlage entsprechende Miete für alle Räume beträgt 4.000 EUR.

Der Insolvenzverwalter kann sofort absehen, dass die Räume im Rahmen einer Betriebsfortführung maximal ein Jahr weiter benutzt werden müssen. So lange seien Verkaufsräume erforderlich; danach solle komplett auf den Internetverkauf umgestellt werden, der ohne den defizitären Verkauf im Ladengeschäft durchaus überleben könne. Weil der Insolvenzverwalter meint, ohnehin bis zum 28.12.2024 zur Nutzung berechtigt zu sein, kündigt er die Mietverträge am 31.12.2023 zum 31.3.2024. Im Jahr vor dem Insolvenzantrag hatte A insgesamt 12.000 EUR an Mieten erhalten; die entsprechenden Zahlungen sind nicht insolvenzrechtlich anfechtbar. Im Übrigen hatte A die Mietzinsansprüche gestundet. Darf der Insolvenzverwalter die Räume – wie behauptet – bis zum 28.12.2024 nutzen?

Rechtsprechungs- und Literaturhinweis: BGHZ 204, 83 m. Anm. *Bitter*, WuB 2015, 350; *Bitter*, ZIP 2010, 1; Scholz/*Bitter*, GmbHG, § 135 InsO Rn. 406 ff.

Fall Nr. 23 – Schütt-aus-hol-zurück

Die X-GmbH hat ein Stammkapital von 200.000 EUR und zwei Gesellschafter (M und N), die jeweils zu 50 % beteiligt sind. Das bilanzielle Eigenkapital der Gesellschaft beträgt 1,2 Mio. EUR,

weil neben dem Stammkapital 1 Mio. EUR als Gewinnvortrag ausgewiesen sind. Das Aktivvermögen der Gesellschaft beträgt 2 Mio. EUR, die Verbindlichkeiten 800.000 EUR.

Auf einer Gesellschafterversammlung beschließen M und N einstimmig eine Erhöhung des Stammkapitals um 500.000 EUR auf 700.000 EUR. Der Beschluss wird notariell beurkundet. Beide übernehmen in einer notariell beglaubigten Erklärung einen Geschäftsanteil von jeweils 250.000 EUR gegen Bareinlage. Wie bereits bei Fassung des Beschlusses über die Kapitalerhöhung geplant, halten M und N eine Woche später erneut eine Gesellschafterversammlung ab und beschließen einstimmig, dass 500.000 EUR des Gewinnvortrags an die Gesellschafter ausgeschüttet werden, so dass jeder 250.000 EUR erhält. Die X-GmbH zahlt sofort jeweils 250.000 EUR an M und N aus. Diese verwenden das erhaltene Geld wie verabredet, um ihre Einlageverpflichtung aus der Kapitalerhöhung zu erfüllen. Sind M und N durch die Zahlungen von ihrer Einlagepflicht frei geworden?

Abwandlung: Wie im Grundfall, jedoch erfolgt keine Her- und Hinzahlung, sondern die Gesellschaft rechnet absprachegemäß mit ihrer Einlageforderung gegen den Gewinnauszahlungsanspruch von M und N auf. Ergeben sich Änderungen gegenüber dem Grundfall?

Teil 3 – Fälle zur Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)

Fall Nr. 24 – Delikt

Die Rechtsanwälte A, B und C sind Gesellschafter einer Sozietät von Rechtsanwälten. S, der bei der Sozietät als Rechtsanwalt angestellt ist, steht ohne Zusatz auf dem Briefbogen und dem Kanzleischild der Sozietät und bearbeitet Mandate der Sozietät eigenständig. Mandant M beauftragt die Sozietät, eine Forderung in Höhe von 80.000 EUR geltend zu machen und einzuziehen. S wird die Bearbeitung des Falls übertragen. Nachdem S die Gegenseite zur Zahlung auffordert, kommt es zu Vergleichsverhandlungen. Dabei einigt man sich darauf, dass M 40.000 EUR erhalten soll. S weist die Gegenseite an, den Betrag auf sein Privatkonto zu zahlen. Nachdem das Geld auf dem Konto eintrifft, hebt S es ab und verschwindet spurlos.

A rechnet damit, dass M ihn alsbald persönlich auf Zahlung von 40.000 EUR in Anspruch nimmt. Aus einem privaten Autoverkauf an M hat er gegen diesen noch einen Anspruch in Höhe von 50.000 EUR. Er fragt den Referendar R, ob er im Fall der Fälle mit dieser Forderung gegen M aufrechnen kann.

Rechtsprechungshinweis: BGHZ 172, 169.

Fall Nr. 25 – Zerstrittene Gesellschafter

Die Baustatiker X, Y und Z haben sich in der XYZ-GbR zusammengeschlossen. Sie sind jeweils zu $\frac{1}{3}$ beteiligt. Der Gesellschaftsvertrag der XYZ-GbR enthält u. a. folgende Klausel: „Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Kapitalmehrheit der zur Mitwirkung bei der Beschlussfassung berufenen Gesellschafter gefasst.“

Die Software der XYZ-GbR für Bauzeichnungen ist veraltet. Demgegenüber ist die Konkurrenz weitgehend mit hochmoderner Software ausgestattet. Sie steht daher bei Kunden höher im Kurs als die XYZ-GbR, deren Geschäfte nur mittelmäßig laufen. Um langfristig weiter am Markt tätig sein zu können, muss die Gesellschaft zeitnah in neue Software investieren. Andernfalls ist sie in zwei Jahren wahrscheinlich nicht mehr konkurrenzfähig. Wegen der mittelmäßigen Auftragslage fehlen aber freie Mittel, um die teure Software anzuschaffen.

Frage 1: In Anbetracht der Lage wollen Z und X auf der demnächst anstehenden Gesellschafterversammlung einen Gesellschafterbeschluss fassen, wonach jeder Gesellschafter zu einer Einlage entsprechend seinem Kapitalanteil verpflichtet ist. Insgesamt sollen 300.000 EUR zugeführt werden. Y hat in der Vergangenheit eine Nachschusspflicht abgelehnt. Kann Y durch den von X und Z beabsichtigten Gesellschafterbeschluss wirksam zu einem Nachschuss verpflichtet werden, auch wenn er nicht zustimmt?

Frage 2: Y hat von dem Vorhaben von X und Z zufällig erfahren. Er fragt sich, ob für ihn angesichts der ungünstigen Lage der Gesellschaft eine Zustimmungspflicht besteht, wenn der von X und Z beabsichtigte Antrag bei der Gesellschafterversammlung zur Abstimmung gestellt wird.

Fall Nr. 26 – Gutes Geschäft

A, B und C sind Gesellschafter der ABC-Baumschule, die fast ausschließlich mit von ihr selbst gezüchteten Bäumen und Sträuchern handelt. A ist zu 60 %, B und C sind zu jeweils 20 % beteiligt. A ist allein vertretungs- und geschäftsführungsbefugt und von der Beschränkung des § 181 BGB befreit. B und C sind von Geschäftsführung und Vertretung ausgeschlossen.

A möchte seinen privaten Garten neu gestalten und dabei die Bäume aus „seiner“ Baumschule beziehen. Aus diesem Grund schließt er im Namen der Baumschule mit sich selbst einen Kaufvertrag, der die Baumschule zur Lieferung von drei großen Blutahorn zum Preis von je 6.000 EUR verpflichtet, obwohl die Baumschule diese Bäume normalerweise nicht unter 10.000 EUR pro Stück angeboten hätte. Nachdem sein Garten fertiggestellt ist, erfahren B und C von der Sache und sind empört. Sie fordern A auf, 12.000 EUR auf das Konto der Baumschule zu zahlen. Dieser weigert sich jedoch und verweist auf die Vertretungsregeln der Gesellschaft.

Frage 1: Stehen der Baumschule Ansprüche gegen A zu?

Frage 2: Können diese ggf. auch von B und C geltend gemacht werden?

Fall Nr. 27 – Autounfall

Die ABC-GbR ist seit Jahren kleingewerblich im Obsthandel tätig. B und C sind zu 30 %, A ist zu 40 % beteiligt. Der Gesellschaftsvertrag enthält folgenden § 13: „Im Fall des Todes eines Gesellschafters wird die Gesellschaft mit seinen Erben fortgesetzt“. A stirbt plötzlich infolge eines Autounfalls. In seinem Testament hat er seine Frau (F) zu $\frac{1}{2}$ sowie seine Tochter (T) und seinen Sohn (S) zu je $\frac{1}{4}$ als Erben eingesetzt. Wer ist nach dem Tod des A Gesellschafter der GbR? Zu welchen Anteilen?

Fall Nr. 28 – Abruptes Ende

A und B sind Ärzte und betreiben seit 20 Jahren erfolgreich eine Gemeinschaftspraxis für Orthopädie in der Rechtsform der GbR.² Beide sind zu gleichen Teilen beteiligt. Sie nehmen den jungen Arzt C als neuen Gesellschafter mit einer Beteiligung von 10 % auf. Der Gesellschaftsvertrag, der nach dem Eintritt des C angepasst wird, enthält u. a. folgende Klauseln:

§ 10: Kündigt ein Gesellschafter seine Mitgliedschaft in der Gesellschaft, wird die Gesellschaft unter den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.

§ 11: A und B sind für die Dauer von 10 Jahren berechtigt, C auch ohne das Vorliegen eines wichtigen Grundes in seiner Person durch Beschluss aus der Gesellschaft auszuschließen. Den Beschluss müssen A und B ohne Beteiligung des C einstimmig fassen.

Nachdem C 9 Jahre der Gesellschaft angehört, fordert er mehrmals Änderungen bezüglich der Gewinnverteilung. Diese hält er für angebracht, weil mit „seinen“ Patienten – was zutrifft – ein erheblicher Teil des Umsatzes der GbR erzielt und sein bisher vorgesehener Gewinnanteil dem nicht gerecht wird. A und B drohen dem C mehrfach mit seinem Ausschluss nach § 11 des Gesellschaftsvertrags, sofern er seine Forderungen nicht zurücknimmt. Dennoch bleibt C standhaft.

A und B fassen daraufhin auf der nächsten Gesellschafterversammlung einstimmig – ohne Beteiligung des C an der Abstimmung – den Beschluss, C aus der Gesellschaft auszuschließen.

Ist der Beschluss wirksam, so dass C aus der GbR ausgeschieden ist?

Rechtsprechungshinweis: BGH ZIP 2004, 903.

Fall Nr. 29 – Ertragswert

Die ABC-GbR betreibt ein kleines Feriendorf. A, B und C sind zu gleichen Teilen beteiligt. Das Gesellschaftsvermögen besteht überwiegend aus mehreren Grundstücken. Der Ertrag des Unternehmens ist relativ gering. Der Gesellschaftsvertrag sieht u. a. vor:

§ 12: Im Fall der Kündigung eines Gesellschafters wird die Gesellschaft unter den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt. Der ausscheidende Gesellschafter ist auf Basis des gemeinen Werts des Unternehmens abzufinden.

A scheidet durch ordentliche Kündigung aus der Gesellschaft aus und macht einen Abfindungsanspruch geltend. B und C wollen die Höhe der Abfindung nach dem Ertragswert des Gesellschaftsunternehmens berechnen. A hingegen berechnet sein Abfindungsguthaben auf der Basis des Liquidationswertes der Gesellschaft, in den der Wert der Grundstücke durch ihre Veräußerung einfließt. Er trägt – zutreffend – vor, dass sein Abfindungsanspruch nach seiner Berechnung sechsmal so hoch (600.000 EUR) ist wie nach der von B und C (100.000 EUR).

Hat A einen Abfindungsanspruch gegen die GbR? Wenn ja, in welcher Höhe?

Rechtsprechungshinweis: BGH ZIP 2006, 851.

² Auch eine umsatzstarke Arztpraxis ist per Gesetz GbR und nicht oHG, weil Ärzte als Freiberufler nicht gewerblich i.S.v. § 1 HGB tätig sind; vgl. *Bitter/Linardatos*, HandelsR, § 2 Rn. 7. Seit dem MoPeG besteht allerdings die freiwillige Option zur oHG durch § 107 I 2 HGB (→ § 6 Rn. 7).

Teil 4 – Fälle zur offenen Handelsgesellschaft (oHG)

Fall Nr. 30 – Der junge Möbelhändler

A, B und C sind beste Freunde und unzertrennlich. Sie wollen gemeinsam in großem Stil mit Möbeln handeln. Aus diesem Grund schließen sie Anfang Juni den Gesellschaftsvertrag der ABC-oHG. C ist bei Vertragsabschluss gerade 17 Jahre alt. Er kennt sich besonders gut mit Möbeln aus, während B hauptsächlich für den kaufmännischen Bereich zuständig sein soll. A soll sowohl im An- und Verkauf von Möbeln als auch kaufmännisch tätig sein.

Die Eltern des C stehen sämtlichen geschäftlichen Tätigkeiten ihres Sohnes ablehnend gegenüber; entsprechend äußern sie sich zu dem Abschluss des Gesellschaftsvertrags der oHG, als C ihnen davon erzählt. Gleichwohl nimmt die ABC-oHG ihre Geschäfte auf und beginnt, rege mit Möbeln zu handeln.

Im Dezember des Gründungsjahrs kauft A im Namen der ABC-oHG von dem Privatmann X eine gebrauchte Designercouch zum Preis von 10.000 EUR. X liefert die Couch; der Kaufpreis soll erst später gezahlt werden. X ist das Alter des C nicht bekannt.

Welche Ansprüche hat X gegen die ABC-oHG, A, B und C?

Fall Nr. 31 – Scherben bringen Glück

Frau von Glücksburg bestellt bei der Firma „Wiesner Antiquitäten oHG“ in Heidelberg, deren Gesellschafter Frau Friede Wiesner und Herr Helmut Wiesner sind, eine wertvolle antike Standuhr zum Preis von 15.000 EUR, die in die Wohnung von Frau von Glücksburg in der Otto-Beck-Straße 65 geliefert wird. Da Frau von Glücksburg eine gute Kundin bei Wiesner ist, übernimmt Herr Wiesner die Auslieferung selbst. Beim Transport der Uhr in das Wohnzimmer stößt er aus Unachtsamkeit an eine Vitrine, aus der eine wertvolle Porzellanschale aus der Ming-Dynastie herausfällt. Den Wert der Schale, den ein zuvor von Frau von Glücksburg in Auftrag gegebenes Gutachten mit 200.000 EUR beziffert hatte, möchte sie erstattet haben. Sie fragt, wen sie dafür in Anspruch nehmen kann.

Abwandlung 1: Wie ist der Fall zu beurteilen, wenn nicht Herr Wiesner, sondern der Angestellte A der Firma Wiesner die Auslieferung vornimmt und die Porzellanschale herunterstößt?

Abwandlung 2: Kurz nach dem Schadensfall tritt Herr X als dritter Gesellschafter der oHG bei. Er beteiligt sich zu $\frac{1}{4}$ an der Gesellschaft, während die übrigen $\frac{3}{4}$ von Herrn und Frau Wiesner zu gleichen Anteilen gehalten werden. Kann Frau von Glücksburg auch X in Anspruch nehmen?

Abwandlung 3: Wie der Ausgangsfall, jedoch bezahlt Herr Wiesner, nachdem er von Frau von Glücksburg in Anspruch genommen wird, die 200.000 EUR aus seinem Privatvermögen. Er möchte nun wissen, bei wem er Regress nehmen kann. Am liebsten würde er die – durchaus zahlungsfähige – Gesellschaft und seine Frau schonen und auf X zugreifen.

Fall Nr. 32 – Aufrechnungsverbot

Die L-GmbH (L), die mit Autoersatzteilen handelt, steht zu der XYZ-oHG, die eine Autoreparaturwerkstatt betreibt, seit längerem in Geschäftsbeziehungen. L verkauft der XYZ-oHG unter anderem zum Preis von 8.000 EUR Keilriemen. Bei Abschluss des Kaufvertrags einigen sich die Parteien nach langwierigen Verhandlungen und entgegen den sonstigen Vereinbarungen, dass die XYZ-oHG gegenüber dem Zahlungsanspruch der L kein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht geltend machen kann. Anlass dieser Regelung sind Liquiditätsengpässe bei L; sie ist auf eine schnelle Bezahlung angewiesen.

Nach der Lieferung der Keilriemen durch L bleibt die Zahlung durch die XYZ-oHG aus. Daraufhin nimmt L den X als Gesellschafter der XYZ-oHG persönlich auf die Zahlung der 8.000 EUR in Anspruch. Dieser verweigert die Zahlung unter Berufung auf einen Anspruch der XYZ-oHG gegen L in Höhe von 8.000 EUR. Der Anspruch resultiert aus der ordnungsgemäßen Reparatur eines Firmenwagens der L durch die XYZ-oHG.

Kann L von X die Zahlung der 8.000 EUR verlangen?

Fall Nr. 33 – Bonner Bauhandel

A, B und C sind Gesellschafter der „Bonner Bauhandel oHG“. A und B sind einzelgeschäftsführungsbefugt. C ist von der Geschäftsführung ausgeschlossen. A möchte wissen, ob er die folgenden Maßnahmen allein vornehmen darf oder wen er um Zustimmung bitten muss:

- Abschluss von Kaufverträgen über Baumaterialien
- Erteilung von Prokura an den Angestellten X
- Eröffnung einer Zweigniederlassung in Köln

Fall Nr. 34 – Computerhandel

Die Wirtschaftsstudenten M und S beginnen im Jahr 2012, neben dem Studium Computer zusammenzubauen und zu verkaufen. Dabei sprechen sie sich beim Ankauf von Bauteilen immer ab und nehmen Vertragsangebote nur gemeinschaftlich an. Die fertigen Computer veräußern sie zu einem vorher abgesprochenen Preis zunächst nur an Verwandte, Freunde und Bekannte. Allmählich sprechen sich die guten Angebote von M und S immer mehr herum und es entwickelt sich zunächst in der heimischen Garage, später in einem gemeinschaftlich angemieteten Geschäftslokal ein reger Computerhandel, den beide unter der Bezeichnung „Bitfactory“ führen. Mit der Ausweitung der Geschäftstätigkeit beschließen M und S, das Studium hinzuschmeißen und nur noch für ihren Computerhandel zu arbeiten, für den sie nach und nach 10 Mitarbeiter einstellen, von denen einer die Buchhaltung übernimmt. Um eine Eintragung im Handelsregister kümmern sich M und S zu keinem Zeitpunkt. Im Juni 2024 kommt ein Angebot vom Bauteilehersteller B, der für einen Posten von 500 Mainboards einen sehr günstigen Preis von 100 EUR pro Stück anbietet. Da M gerade in Urlaub ist, das Angebot aber innerhalb von 3 Tagen angenommen werden muss, bestellt S mit einem Briefbogen der „Bitfactory“ die Mainboards. Als M aus dem Urlaub zurückkommt und von dem Geschäft hört, ist er mit der Menge überhaupt nicht einverstanden, weil man für den Verkauf „Jahre brauche“. Er schreibt deshalb an B, dass die

Bestellung „storniert“ werde, weil S keine Alleinvertretungsbefugnis für die „Bitfactory“ habe. B ist damit nicht einverstanden und möchte wissen, welche Rechte er hat.

Abwandlung: Wie wäre der Fall zu beurteilen, wenn M und S ihren Computerhandel Ende 2012 als „Bitfactory oHG“ zum Handelsregister angemeldet und dabei Gesamtvertretung hätten eintragen lassen?

Fall Nr. 35 – Widerspruch

A und B betreiben in Heidelberg die im Handelsregister eingetragene „Blümlein Immobilien oHG“. Es ist Einzelgeschäftsführung und -vertretung vereinbart. Im Mai hört A von der Möglichkeit, ein Grundstück in Mannheim zum Preis von 1 Mio. EUR erwerben zu können, auf dem sich ein interessantes Immobilienprojekt realisieren lassen könnte. Er kann B allerdings nicht von dem zu erwartenden Erfolg des Projektes überzeugen, da dieser aufgrund der allgemeinen wirtschaftlichen Lage keinen ausreichenden Markt für das geplante Großprojekt sieht. A will sich dennoch das gute Geschäft nicht entgehen lassen und erwirbt daher das Grundstück im Namen der „Blümlein Immobilien oHG“ mit notariellem Kaufvertrag vom Eigentümer E. Er hofft, B nach Abschluss des Geschäfts doch noch umstimmen zu können, hat damit aber keinen Erfolg. Von wem kann E Zahlung der 1 Mio. EUR verlangen?

Fall Nr. 36 – Altersruhestand

A, B und C sind zu je 1/3 Gesellschafter der ABC-oHG, die Sitzheizungen für verschiedene Autohersteller produziert. Der Unternehmenswert beträgt 9 Mio. EUR. A ist schon 65 Jahre und möchte aus der wirtschaftlich sehr erfolgreichen Gesellschaft aus Altersgründen ausscheiden. Die große Autoherstellerin M-AG ist Kunde bei der ABC-oHG und möchte, um deren Preise und Geschäftspolitik mitgestalten zu können, die Gesellschafterstellung des A „übernehmen“. B und C sind damit einverstanden, da sie sich von der Zusammenarbeit mit einem erfahrenen Partner weitere Umsatzsteigerungen und Produktverbesserungen versprechen.

Frage 1: Welche rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten der „Übernahme“ der Gesellschafterstellung des A durch die M-AG bestehen? A und die M-AG wollen darüber hinaus wissen, ob die „Übernahme“ auch dann erfolgen kann, wenn B und C es sich noch anders überlegen.

Frage 2: Die M-AG möchte wissen, ob sich ihre Haftung für Alt- und Neuverbindlichkeiten der oHG je nach Gestaltung der „Übernahme“ unterscheidet.

Frage 3: A ist der Auffassung, dass er für Alt- und Neuverbindlichkeiten der oHG unabhängig von der Gestaltung nicht mehr haftet, sobald er ausgeschieden und die M-AG Gesellschafterin geworden ist. Ist diese Auffassung zutreffend?

Fall Nr. 37 – Gewinnverteilung

A und B gründen im Jahr 2023 die A & B oHG. Beide verpflichten sich zu einer Beteiligung von 1 Mio. EUR, wobei A den Gesamtbetrag sofort, B hingegen nur die Hälfte sofort, die zweite Hälfte zum 1.7.2024 einzahlen soll. Im Rumpfgeschäftsjahr 2023 erzielt die Gesellschaft ein

ausgeglichenes Ergebnis (weder Gewinn noch Verlust). Der Gewinn des ersten vollständigen, mit dem Kalenderjahr übereinstimmenden Geschäftsjahres 2024 beläuft sich auf 350.000 EUR.

Frage 1: Wie ist dieser Gewinn nach dem Gesetz auf A und B zu verteilen?

Frage 2: In welcher Höhe sind A und B im Jahr 2025 nach dem Gesetz zur Entnahme berechtigt?

Teil 5 – Fälle zur Kommanditgesellschaft (KG)

Fall Nr. 38 – Beraterhonorar I

Die A-KG besteht aus dem Komplementär A und dem Kommanditisten K. Die Haftsumme des K ist im Handelsregister mit 1,5 Mio. EUR eingetragen. Diesen Betrag hatte K zu Beginn der Geschäftstätigkeit auf das Geschäftskonto der KG eingezahlt. Allerdings hatte A den K nur zu der Beteiligung bewegen können, indem er K einen „Beratervertrag“ mit der KG versprach. Aufgrund dieses zwischen der KG (vertreten durch A) und K abgeschlossenen Beratervertrags bezog K in den folgenden 10 Jahren jährlich 100.000 EUR an „Beratergehalt“, obwohl er tatsächlich keinerlei Beratungsleistungen für die KG erbrachte. Ein Gläubiger, der gegen die KG eine Forderung von 2 Mio. EUR aus Warenlieferungen besitzt, möchte wissen, ob und in welcher Höhe er die KG, A und K in Anspruch nehmen kann.

Fall Nr. 39 – Beraterhonorar II

Wie Fall Nr. 38 – Beraterhonorar I, jedoch bezieht K 10 Jahre lang ein Beraterhonorar von jeweils 200.000 EUR.

Fall Nr. 40 – Gutgläubig

Landwirt Erwin Ernte (E) beteiligt sich zum Jahresbeginn als Kommanditist an der Y-KG. E erbringt eine Einlage von 100.000 EUR an die KG. Die im Handelsregister eingetragene Haftsumme beträgt 100.000 EUR.

Im ersten Jahr der Beteiligung erzielt die Y-KG einen Verlust von 1 Mio. EUR, von dem 10.000 EUR auf E entfallen und daher von seinem Kapitalanteil abgeschrieben werden. Im Folgejahr erzielt die Gesellschaft einen Gewinn von 2 Mio. EUR, von denen 20.000 EUR auf E entfallen. Die Gesellschafterversammlung beschließt auf Basis eines ordnungsgemäßen Jahresabschlusses, dass der Gewinn komplett ausgezahlt wird. E erhält demgemäß 20.000 EUR überwiesen. Er geht davon aus, dass die Auszahlung berechtigt ist und für ihn keinerlei nachteilige Konsequenzen hat. Er fällt daher aus allen Wolken, als ein Gläubiger der Gesellschaft, der 20.000 EUR aus der Lieferung von Büromaterial zu bekommen hat, von ihm 20.000 EUR verlangt.

Frage 1: Ist das Zahlungsverlangen berechtigt?

Frage 2: Ändert sich die Lösung mit dem Inkrafttreten des MoPeG am 1.1.2024?

Rechtsprechungshinweis: BGH ZIP 2009, 1222.

Fall Nr. 41 – Neu für alt

A ist Komplementär, B und C sind Kommanditisten der im Großhandel tätigen ABC-KG. Als Haftsumme von B und C sind im Handelsregister jeweils 100.000 EUR eingetragen. Beide haben einen entsprechenden Betrag auch in bar an die Gesellschaft gezahlt. Nach einiger Zeit will C aufgrund von Unstimmigkeiten zwischen den Gesellschaftern aus der KG ausscheiden. Dies kommt dem A sehr gelegen, da er schon seit langer Zeit seinen Sohn (S) als Kommanditisten in die Gesellschaft aufgenommen sehen will. Um C seinen Ausstieg – an dem auch B ein Interesse hat – schmackhaft zu machen, bieten A und B ihm eine großzügige Abfindung von 150.000 EUR an. Weil C das Geld sehr gut gebrauchen kann, schließt er mit A und B einen Austrittsvertrag und erhält von der KG 150.000 EUR ausgezahlt. Sodann schließen A und B mit S einen Eintrittsvertrag. Als Haftsumme werden im Handelsregister 100.000 EUR eingetragen. S zahlt daraufhin 60.000 EUR bar an die KG. G, der Hauptlieferant der KG, hat aufgrund eines vor dem Austrittsvertrag geschlossenen Kaufvertrags einen Kaufpreiszahlungsanspruch in Höhe von 120.000 EUR gegen die KG.

Wen kann G auf Zahlung der 120.000 EUR in Anspruch nehmen?

Abwandlung: C schließt mit S einen Kaufvertrag über seinen Kommanditanteil. Als Kaufpreis vereinbaren sie 125.000 EUR, die S an C zahlt. Infolgedessen überträgt C dem S seinen Kommanditanteil. In das Handelsregister wird eingetragen: „Der Kommanditanteil des C ist kraft Sonderrechtsnachfolge auf S übertragen worden.“ Ergeben sich Unterschiede gegenüber dem Grundfall?

Fall Nr. 42 – Probleme mit dem Publikum

Teil 1: Der X-GmbH & Co. KG gehören ca. 100 Grundstücke, die sie verwaltet. Die Gesellschaft hat 500 Kommanditisten. Komplementär und alleinige Geschäftsführerin ist die I-GmbH, die gleichzeitig die Gesellschaft gegründet und die Kommanditisten sodann als Kapitalanleger geworben hatte. Laut Gesellschaftsvertrag kann die I-GmbH mit Zustimmung aller Gesellschafter und bei Vorliegen eines wichtigen Grundes als Geschäftsführerin abberufen werden. Vom Stimmrecht ist die I-GmbH mangels Kapitalbeteiligung ausgeschlossen.

Die I-GmbH hat in großem Maße Gelder der KG veruntreut und sie dadurch an den Rand des Ruins getrieben. Auf einer Gesellschafterversammlung stimmen 95 % der Kommanditisten dafür, die I-GmbH als Geschäftsführerin abzuwählen. Die I-GmbH meint, sie bleibe damit im Amt, weil die erforderliche Einstimmigkeit fehle.

Zu Recht?

Teil 2: B tritt der W-KG bei, die eine Vielzahl von Kommanditisten hat. In der formularmäßigen Beitrittserklärung heißt es:

„B übernimmt eine Beteiligung an der Firma W-KG mit einer im Handelsregister einzutragenden Haftsumme von 30.000 EUR (= 100 %). Die zu leistende Kommanditeinlage beträgt

7.500 EUR (= 25 %). Weiterhin gewährt der Beitretende der Gesellschaft ein Darlehen in Höhe von 22.500 EUR (= 75 %).“

B zahlt 30.000 EUR an die W-KG. M hat einen Anspruch in Höhe von 20.000 EUR gegen die W-KG. Da diese nicht zahlt, fragt M, ob er persönlich gegen B vorgehen kann.

Rechtsprechungshinweis: BGH NJW 1982, 2253.